

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Cateringbereich

§1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von 48 Grad Nord (folgend: Verkäufer) erfolgen ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteile aller schriftlichen und mündlichen Verträge und Vereinbarungen, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch Auftraggeber genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Bei Bestellungen von Mittagessen für Schulen, Kindergärten oder andere soziale Einrichtungen beträgt die Laufzeit ein Schuljahr und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Schuljahres von beiden Seiten gekündigt werden. Wurde kein schriftlicher sondern lediglich ein mündlicher Vertrag besprochen wird nach einer Probezeit von 3 Monaten das Lieferverhältnis zu einem festen Vertrag mit einer Laufzeit von einem Schuljahr. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn dieser nicht entsprechend der genannten Frist gekündigt wird. Kündigt der Auftraggeber bzw. der Träger der sozialen Einrichtung vorher einseitig, so wird der dem Verkäufer entgangene Umsatz im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dem Auftraggeber bzw. Träger in Rechnung gestellt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss – Preise und Bezahlung

- (1) Alle Angebote des Verkäufers verstehen sich freibleibend und unverbindlich und setzen die Lieferfähigkeit des Verkäufers voraus. Änderungen bleiben vorbehalten. Unsere Preise orientieren sich immer an der jeweils zum Liefertag gültigen Preisliste und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Der Verkäufer ist zur Berechnung von zusätzlichen Aufwands- oder Transportkosten berechtigt, welche mit einem Stundensatz von 30,00 € verrechnet werden.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, wenn ihm Umstände bekannt werden, durch die die Bezahlung der offenen Forderungen gefährdet werden

- (6) Dem Verkäufer steht frei, Kosten die in Zusammenhang mit einer Lieferung oder Dienstleistung angefallen sind, zu berechnen, auch im Nachhinein innerhalb der gesetzlichen Fristen. Der Auftraggeber kann aus einer Nichtberechnung kein Gebrauchsrecht ableiten.
- (7) Erhält der Verkäufer einen Auftrag über einen Vermittler (Agentur, Dienstleister), der Verkäufer stellt die Rechnung jedoch direkt an den Auftraggeber und nicht an den Vermittler, so ist spätestens nach Stellung der ersten Rechnung ein gültiges Rechtsgeschäft mit dem Auftraggeber eingetreten. Der Vermittler tritt die Rechte aus dem mündlichen Vertrag an den Verkäufer ab und haftet nicht für die Einhaltung der verhandelten Einzelheiten, wie Dauer der Belieferung, Menge der Belieferung. Für dieser Vertragsinhalte haftet der Auftraggeber, der die Rechnungen bezahlt.
- (8) Wenn zwischen einem Auftraggeber und einem Vermittler Provisionszahlungen vereinbart werden, so ist der Verkäufer darüber in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls kann der Verkäufer diese Provisionen vom Auftraggeber in voller Höhe einfordern.

§3 Lieferungen und Lieferzeit

- (1) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
- (2) Bei Anlieferung hat der Auftraggeber für unverzügliche Annahme sowie Aufrechterhaltung der Kühl- oder Wärmekette zu sorgen. Zudem ist die Ware auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Bei der Übergabe geht die Haftung für das Produkt an den Auftraggeber über sofern die Ware nicht durch vom Verkäufer bereitgestelltes Personal ausgegeben wird.
- (3) Beanstandungen zum Produkt oder zur Menge müssen sofort beim Fahrer gemeldet werden. Bei späterer Beanstandung kann keine Nacherfüllung oder Austausch gefordert werden. Auch wird dem Auftraggeber untersagt bei nicht ordnungsgemäßer Beanstandung Kürzungen an der Rechnung vorzunehmen. Zudem ist der Auftraggeber nicht berechtigt Ansprüche und Rechte wegen Mängel geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Wertverhältnis zu dem Wert der mit Mängel behafteten Lieferung steht.
- (4) Schadenersatz ist ausgeschlossen, sofern der eingetretene Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche gelten Teilpartien jeweils als selbständige Lieferung. Mängel an Teilen der Lieferung berechtigen nur zur Beanstandung der mangelhaften Teile. Mangelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

§4 Thermophoren und Behältnisse

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Transportbehältnisse und Gastronormeinsätze und ist für die Instandhaltung, Reinigung, Ersatzbeschaffung, Lagerung und den ordnungsgemäßen (Hygiene) Zustand verantwortlich.

- (2) Für die Bereitstellung der Transportbehältnisse und Gastronormeinsätze steht dem Verkäufer frei, entweder eine monatliche Miete, die gesondert zu vereinbaren ist, zu erheben oder das für den jeweiligen Auftrag benötigte Equipment komplett dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Werden die Transportbehälter und Einsätze vom Auftraggeber bereit gestellt, so übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Schäden oder Verlust.
- (3) Die Beschaffung von Geschirr, Besteck oder anderweitigem Inventar in den vom Auftraggeber bereitgestellten Ausgabestationen obliegt dem Auftraggeber. Der Verkäufer übernimmt für Bruch, Schwund oder Schaden keine Haftung.
- (4) Der Verkäufer behält sich vor, bei Notwendigkeit Ersatzgeschirr ohne Rückfrage beim Auftraggeber zu besorgen und dem Auftraggeber diese in Rechnung zu stellen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrags- bzw. Lieferverhältnisses kann der Auftraggeber für von ihm bereit gestellte Transportbehältnisse oder Gastronormeinsätze keinen Ersatz oder die vollständige Rückgabe verlangen.
- (6) Bei Beendigung des Vertrags- bzw. Lieferverhältnisses ist der Verkäufer berechtigt, von ihm zur Verfügung gestellte Transportbehältnisse oder Gastronormeinsätze, die nicht in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Platten, Teller und anderes Equipment, das der Verkäufer dem Auftraggeber zur Präsentation der Ware zu Verfügung stellt, vollständig zurück zu geben. Bruch oder Schwund werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§5 Müll und Entsorgung

- (1) Die Entsorgung jederlei Mülls (Kartonagen, Restmüll, Speisereste) in den vom Verkäufer betreuten Ausgabestationen obliegt dem Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber hier keinen Entsorger entsprechend beauftragen steht dem Verkäufer frei, die Entsorgungskosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§6 Ausgabestationen

- (1) Für Küchengeräte, Kühlschränke, Spülmaschinen, elektrische Kleingeräte, die der Auftraggeber in vom Verkäufer betreuten Ausgabestationen zur Verfügung stellt, übernimmt der Verkäufer keine Haftung für diese Geräte. Die Ersatzbeschaffung, Reparatur, Instandhaltung, Entkalkung etc. obliegt dem Auftraggeber.
- (2) Die Bereitstellung der Energie (Strom, Gas, Wasser) zum Betrieb der Ausgabestelle obliegt dem Auftraggeber und kann nicht auf den Verkäufer umgelegt werden.
- (3) Schönheitsreparaturen und Instandhaltung der Ausgabestationen obliegen dem Auftraggeber
- (4) Gehören zur vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausgabestation verschiedene Versorgungsautomaten (Kalt- / Heißgetränke, Waren, Süßwaren) oder beauftragt der Auftraggeber den Verkäufer solche zu beschaffen, so werden alle anfallenden Kosten für den Unterhalt, Instandhaltung und Reparaturen vom Auftraggeber übernommen. Die anfallenden Reinigungsarbeiten und Hygiene obliegen dem Verkäufer. Fordert der Auftraggeber Verkaufspreise, die nicht den marktüblichen Preisen entsprechen, so steht es dem Verkäufer frei, entsprechende Subventionen zu fordern, um eine Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung zu erreichen.

§7 Vorbestellwesen

- (1) Der Auftragnehmer stellt ein ausgereiftes, professionelles Vorbestellwesen zur Verfügung. Die Kosten für das Vorbestellwesen sowie den Unterhalt des Vorbestellwesens können bei Unrentabilität aufgrund geringer Bestellzahlen jederzeit auf den Träger bzw. Auftraggeber (Schulleitung, Kommune oder Land) umgelegt werden.
- (2) Die Soft- und Hardware des Vorbestellwesens bleibt im Eigentum des Verkäufers, die Installation bzw. Erneuerungen, Updates sowie der mit der Bereitstellung verbundene Aufwand kann auf den Auftraggeber umgelegt werden.
- (3) Bei vorzeitiger Kündigung durch den Auftraggeber bzw. Träger der sozialen Einrichtung können die Kosten für die Bereitstellung des Bestell- und Abrechnungswesens für den Zeitraum bis zur rechtmäßigen Beendigung der Liefervereinbarung auf den Träger umgelegt werden.

§8 Versicherungen

- (1) Besteht der Auftraggeber darauf, dass der Verkäufer die betreuten Ausgabestationen separat versichert, so steht dem Verkäufer frei, diese Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§9 Preisgestaltung

- (1) Schreibt der Auftraggeber dem Verkäufer einzelne Mindestpreise vor, die nicht überschritten werden dürfen und nicht dem marktüblichen Verkaufspreis entsprechen, so steht dem Verkäufer frei, Subventionen oder Beteiligungen vom Auftraggeber zu verlangen, um eine Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung zu erreichen.

§10 Personal

- (1) Verlangt ein Auftraggeber Personal vom Verkäufer, die der Verkäufer eigens für ein Projekt des Auftraggebers einstellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, alle mit dem Personal verbundenen Kosten zu übernehmen, die anfallen.
- (2) Sollte die Dauer des Projektes kürzer als vertraglich vereinbart ausfallen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstehenden Kosten z. B. in Bezug auf das Kündigungsschutzgesetz zu übernehmen sowie alle anfallenden Kosten in Bezug auf Logistik, Anschaffung von Geräten, Aufbau, Abbau, Versorgungsleitungen.
- (3) Bei rechtmäßiger Kündigung durch den Auftraggeber einer Liefervereinbarung mit Schulessen und Personal vor Ort haftet der Auftraggeber für etwaige Kosten in Bezug auf Kündigungsschutz der Mitarbeiter wenn dieser Mitarbeiter nicht anderweitig durch den Verkäufer eingesetzt werden kann.

§11 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Verkäufers, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Neu-Ulm, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder rechtliches Sondervermögen ist.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner der vorstehenden Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages im Übrigen.

Abweichungen in Folge von Druckfehlern oder kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten.

Stand 01.01.2015